

Amtsblatt



für die Gemeinde Löwenberger Land

22. September 2021 Herausgeber: Gemeinde Löwenberger Land – Der Bürgermeister

Nr. 9 | 31. Jahrgang | Woche 38



Übergabe Erweiterungsbau Kita Grüneberg

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Löwenberger Land zum Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 1. Änderung Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT NassenheideSeite 3
- Mitteilungen aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.08.2021
– Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.08.2021Seite 4
- Hygienekonzept für die Wahllokale zur Bundestagswahl am 26.09.2021, der Landratswahl am 18.11.2021Seite 5
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Durchführung der Neuwahl der Landrätin oder des Landrates für Oberhavel gesuchtSeite 7
- Projektauftrag Regionalmanagement LEADER Region Obere HavelSeite 8
- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“Seite 8

2. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land

- Bekanntgabe Telefonnummer für Havarien und sonstige Störanfälle.....Seite 10
- Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung für den Monat Oktober 2021Seite 10

3. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen, Jugendclubs und Seniorentreffs der Gemeinde Löwenberger Land

- Erntezeit in der Kita TeschendorfSeite 10
- Erntefest in der Kita „Regenbogen“ in Grieben.....Seite 11
- Neues aus der Clubszene-Veranstaltungstermine Oktober 2021Seite 12
- Einladung Plätzen-Treff am 6. Oktober in NeuendorfSeite 12

1.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

1. Änderung Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT Nassenheide

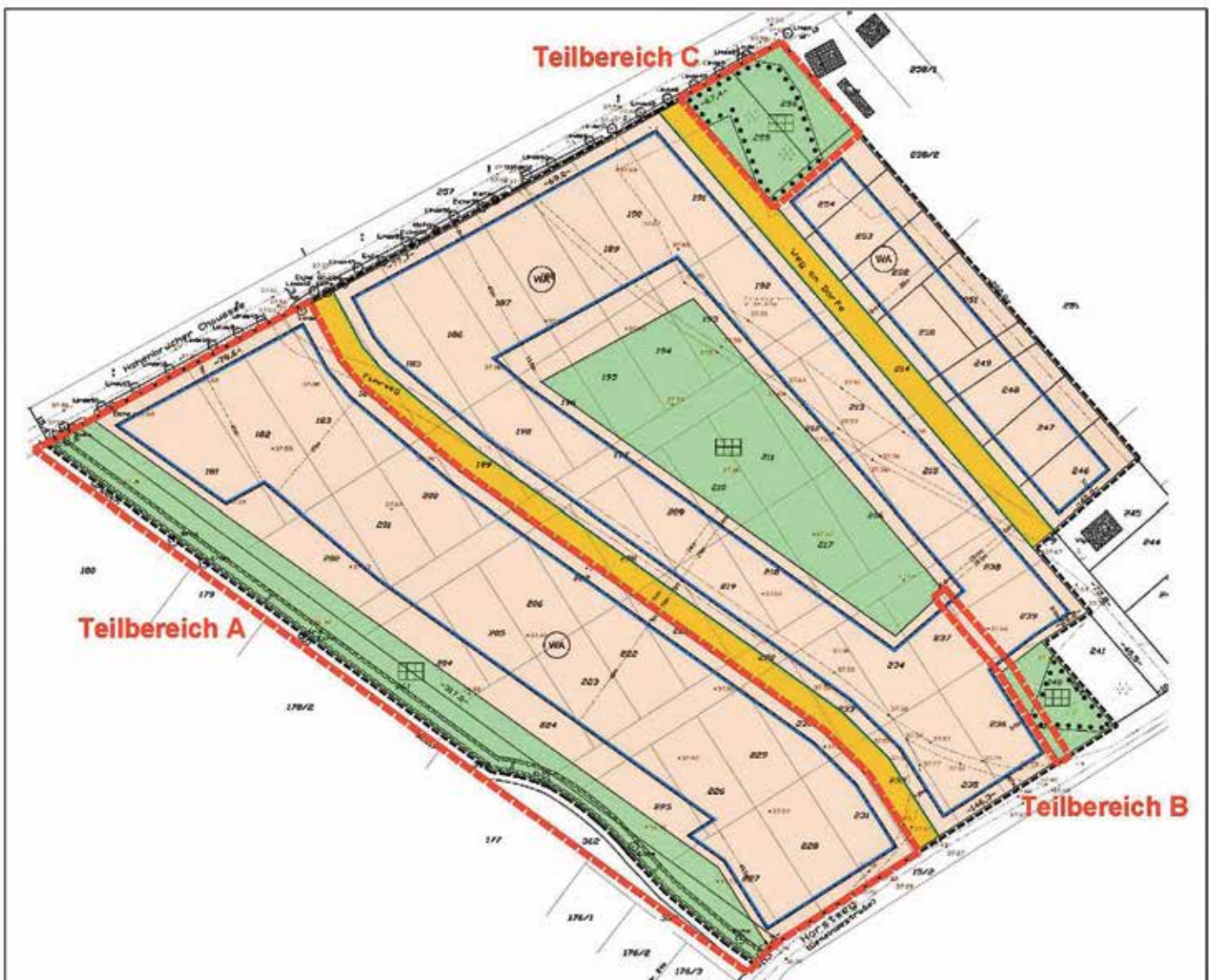
Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 31.08.2021 die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT Nassenheide in der Fassung von Juni 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss Nr. 47/21).

Lage und Größe Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hohenbrucher Chaussee Süd“ umfasst drei Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplanes und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die kommunale Straßenverkehrsfläche *Hohenbrucher Chaussee* auf dem Flurstück 257 der Flur 1 in der Gemarkung Nassenheide;
- im Osten durch die Wohnbebauung *Hohenbrucher Chaussee Nr. 13* im Norden und *Horstweg Nr. 8* im Süden mit rückwärtig gelegenen Privatgärten sowie zwischenliegenden ruderalen Grünlandbrachen (Flurstück 259 der Flur 1 in der Gemarkung Nassenheide);
- im Süden durch die kommunale Straßenverkehrsfläche *Horstweg* auf dem Flurstück 15/2 der Flur 2 in der Gemarkung Nassenheide;
- im Westen durch zum Teil mit Gehölzen bestandene Grünlandbrachen auf den Flurstücken 180; 389; 390; 510; 176/1 der Flur 1 in der Gemarkung Nassenheide sowie der südwestlich gelegenen Wohnbebauung *Horstweg Nr. 13–14*.



Darstellung der drei Teilbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hohenbrucher Chaussee Süd“ im OT Nassenheide der Gemeinde Löwenberger Land

1.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Größe aller drei mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hohenbrucher Chaussee Süd“ überplanten Änderungsbereiche beträgt insgesamt rund **2,9 ha**. Davon entfallen rund 2,7 ha auf den Teilbereich A, rund 0,02 ha auf den Teilbereich B und rund 0,18 ha auf den Teilbereich C.

Planungsziel, -zweck

Planungsziel ist eine Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplans an eine in Teilen geänderte Vorhaben- und Erschließungskonzeption unter Beibehaltung der grundlegenden Planungsabsicht zur Legitimation einer ortsbildtypischen Einfamilienhausbebauung im westlichen Teil der Ortslage Nassenheide. Die Realisierung des im Jahr 2011 in Kraft getretenen Bebauungsplans begann vor rund drei Jahren und soll mit vorliegender Änderung zugunsten einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung präzisiert werden.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 26.07.2017 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Löwenberger Land in der Fassung der 1. Planänderung stellt die Flächenkulisse des Ursprungsbebauungsplans nahezu vollständig als „Wohnbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Der von der vorliegenden Änderung berührte Teilbereich C im nördlichen Teil des Ursprungsbebauungsplans wird bislang als private Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Löwenberger Land wird daher gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT Nassenheide gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT Nassenheide wird, einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung, in der Gemeinde Löwenberger Land, Zimmer 5 (Bauverwaltung), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ab Bekanntmachung,

bereitgehalten. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT Nassenheide, einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 Baugesetzbuch wird die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ OT Nassenheide mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde unter www.loewenberger-land.de eingestellt und ist über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg <https://mil.brandenburg.de> zugänglich.

Hinweise

zu Verletzung von Vorschriften und zu Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

1. Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
 sind unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Löwenberger Land geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 215 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Mitteilungen aus den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land**In der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.08.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 44/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land genehmigte die Eilentscheidung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 29.06.2021 zur außer Vollzugsetzung des Vergabevermerks aus der Beschlussfassung 36/21 (ersatzlose Streichung), die bekanntgegebene Leistungsbeschreibung bleibt unverändert, nunmehr erfolgt die Vergabe losweise.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für einen möglichen Mehraufwand der Beraterleistung stehen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: 45/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss die Kita-Bedarfsplanung der Gemeinde Löwenberger Land 2021 – 2026 mit dem Stand vom 20.07.2021 einschließlich der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen vom 26.07.2021.

Beschluss-Nr.: 46/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ Ortsteil Teschendorf der beantragten Überschreitung der GRZ II im Zusammenhang mit dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses im Fünfrutenweg (AZ: 03135/2021) zuzustimmen. Die Errichtung weiterer Nebenanlagen auf dem Grundstück ist damit ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 47/21

Zur Fortführung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenbrucher Chaussee Süd“ im Ortsteil Nassenheide sind die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Die während der formellen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt, sind von der Planung nicht berührt bzw. haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, sodass eine Abwägung entbehrlich ist.

1. Amtliche Bekanntmachungen

| Lfd. Nr. | Behörde | Stellungnahme vom |
|----------|--|-------------------|
| 4.1 | Landesamt für Umwelt; Abt. Wasserwirtschaft | 21.05.2021 |
| 4.2 | Landesamt für Umwelt; Abt. technischer Umweltschutz | 21.05.2021 |
| 14. | Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel | 05.05.2021 |
| 21 | Ortsbeirat Nassenheide | 16.06.2021 |
| 22.1 | Gemeinde, FB Liegenschaften | 11.06.2021 |
| 22.3 | Gemeinde, FB Ordnung und Sicherheit | 02.06.2021 |

Berücksichtigt werden Hinweise von:

| Lfd. Nr. | Behörde | Stellungnahme vom |
|----------|---|-------------------|
| 1. | Gemeinsame Landesplanungsabteilung | 10.05.2021 |
| 2. | Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz/Oberhavel | 17.05.2021 |
| 3. | Landkreis Oberhavel | 01.06.2021 |
| 5. | Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf | 09.06.2021 |

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 17.05. bis einschließlich 18.06.2021 in der Gemeindeverwaltung. Während dieser Auslagezeit wurden keine Anregungen und/oder Hinweise vorgetragen.

Die tabellarische Abwägung ist Gegenstand des Beschlusses und liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeinde Löwenberger Land, Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 5, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

Die numerische Aufzählung ist identisch mit der Nummer im Abwägungsbeschluss.

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich gegenüber dem Entwurf nur redaktionelle Änderungen. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Die betroffenen Behörden sind über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ Ortsteil Nassenheide mit Planungsstand Juni 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt die Begründung.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hohenbrucher Chaussee Süd“ Ortsteil Nassenheide mit Planungsstand Juni 2021 ist durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Bei der Abwägung und beim Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenbrucher Chaussee Süd“ Ortsteil Nassenheide haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

Beschluss-Nr.: 48/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss, das Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Löwenberg Nord“ Ortsteil Löwenberg einzustellen.

Beim Beschluss zur Einstellung des Planverfahrens haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

Beschluss-Nr.: 49/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss, das Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Löwenberg Süd“ Ortsteil Löwenberg einzustellen.

Beim Beschluss zur Einstellung des Planverfahrens haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

Beschluss-Nr.: 50/21

Bewilligung der Eintragung einer Baulast (Abstandsfläche) zu Gunsten des Grundstücks Hauptstraße 93 A lastend auf Teilflächen des Flurstücks 390 der Flur 12 in der Gemarkung Teschendorf im Baulastenverzeichnis.

Für den Fall der Erforderlichkeit wird die grundbuchliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt.

Beschluss-Nr.: 51/21

Bestellen eines Erbbaurechts Flur 5, Flurstück 1489, Gemarkung Nassenheide

Beschluss-Nr.: 52/21

Erteilung einer Belastungsvollmacht Flur 5, Flurstück 1439, Gemarkung Nassenheide

Beschluss-Nr.: 53/21

Bewilligung der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ggf. die Eintragung von Baulasten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) lastend auf einer Teilfläche Flurstücks 2 der Flur 4 Gemarkung Grüneberg

Hygienekonzept für die Wahllokale zur Bundestagswahl am 26.09.2021, der Landratswahl am 28.11.2021 sowie möglicherweise notwendig werdende Stichwahl am 12.12.2021 in der Gemeinde Löwenberger Land im Rahmen der Corona-Pandemie 2021

Zum Schutz der Wahlhelferinnen und Wähler stellt die Gemeinde Löwenberger Land das folgende Hygienekonzept auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes – IfSG (BGBl. I S. 1047) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung und der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-UmgV des Landes Brandenburg (GVBl. II/21 Nr. 75) vom 29.07.2021 in der jeweils gültigen Fassung auf.

Dieses Hygienekonzept ist bei der Bundestagswahl (BTW) am 26.09.2021 zu beachten. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Vorbereitung und Durchführung der BTW ist auch bei Einhalten der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

I. Grundsätzliche Maßnahmen Corona-Verordnung

Die im Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen richten sich stets nach der aktuellen Corona-Verordnung. Diese ist unabhängig vom Konzept zu beachten und umzusetzen. Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen erfordert als in diesem Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlvorstände werden hierüber umgehend von der Wahlbehörde informiert.

Die Handreichung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen des Bundeswahlleiters vom 23.08.2021 ist zu beachten!

1.

Amtliche BekanntmachungenAufbau des Wahllokals

Das Wahllokal ist so aufzubauen, dass der gesetzliche Mindestabstand nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden kann. Die Wahlurne soll so platziert werden, dass ein nahes Aufeinandertreffen von Personen, die ihre Stimme bereits abgegeben haben, und Personen, die ihre Stimmzettel erhalten, weitgehend vermieden wird. Nach Möglichkeit soll eine Zwei-Wege-Regelung durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden. Hierfür steht Markierungsband zur Verfügung.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen sicher, dass nur so viele Personen zeitgleich in das Wahllokal eingelassen werden, wie sich Wahlkabinen in dem Wahllokal befinden, um eine Bildung von Warteschlangen im Wahllokal zu vermeiden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn sich Wählerinnen oder Wähler einer Hilfsperson bedienen müssen.

In den Wartebereichen vor dem direkten Zutritt zum Wahllokal sollten durch Bodenmarkierungen die Mindestabstandsflächen kenntlich gemacht werden, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Mindestabstand

Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sofern es die jeweiligen Örtlichkeiten erfordern, ist zur Sicherstellung des Abstandes das Wahllokal nur einzeln zu betreten. Ansammlungen vor dem Wahllokal sind zu vermeiden.

Aufenthalt im Wahllokal

Ausgeschilderte Wege und Markierungen sind zu befolgen. Dort, wo es möglich ist, wird eine Zwei-Wege-Regelung eingesetzt. Je nach Örtlichkeit kann die Anzahl von gleichzeitig im Wahllokal anwesenden Wählerinnen und Wählern beschränkt werden, sofern dies notwendig ist. Als Richtwert gilt hier die Einhaltung des Mindestabstandes.

Das Wahllokal ist grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung zu verlassen.

Maskenpflicht

Bei Betreten und während des Aufenthaltes im Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Attest im Original nachzuweisen. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion). Für Wählerinnen und Wähler, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben, wird eine ausreichende Anzahl an medizinischen Masken im Wahllokal bereitgehalten. Die ausgegebene medizinische Maske verbleibt bei den Wählerinnen und Wählern.

Sofern erforderlich, muss die FFP2-Maske oder die medizinische Maske auf Verlangen des Wahlvorstandes im Rahmen der Identitätsfeststellung kurz abgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beim kurzzeitigen Abnehmen nur die Befestigungsbänder berührt werden.

Wählerinnen und Wählern, die sich weigern, eine medizinische Maske zu tragen, verstoßen gegen geltendes Recht und stören nicht nur den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung, sondern gefährden zudem Dritte in deren körperlicher Unversehrtheit. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Handhygiene

In jedem Wahllokal werden Möglichkeiten zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.

Vor Betreten des Wahllokals sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Feststellung der Identität

Bei einer Identitätsfeststellung ist das Ausweisdokument zum Abgleich so zu präsentieren, dass der Wahlvorstand dieses nicht anfassen muss.

Schreibmaterial

Den Wählerinnen und Wählern wird empfohlen, für die Wahlhandlung eigene, nicht radierfähige Stifte mit der Tintenfarbe „blau“ zu verwenden. Entsprechende Hinweise erfolgen rechtzeitig auf der Website der Gemeinde Löwenberger Land. Alternativ kann der Wahlvorstand zertifizierte antibakterielle Kugelschreiber, die sowohl Bakterien als auch Viren (einschließlich des Corona-Virus) zerstören, an die Wählerinnen und Wähler ausgeben.

II. Zusätzliche Maßnahmen der WahlvorständeMund-Nasen-Schutz

Den Wahlvorständen wird Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht bei Mitgliedern des Wahlvorstandes, die ihren Sitzplatz eingenommen haben, und bei denen der Mindestabstand zu allen weiteren Personen eingehalten wird.

Lüften

Vor Beginn der Wahlhandlung ist das Wahllokal gründlich zu lüften. Das Wahllokal ist regelmäßig durch den Wahlvorstand ausreichend zu lüften (Austausch von Raumluft durch Frischluft). Hierfür sollte alle 20 Minuten, wenn möglich, eine Quer- oder Stoßlüftung bei komplett geöffnetem Fenster oder geöffneter Tür für die Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren oder Geräte zur Erwärmung (z. B. Heizlüfter) ist unzulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Entgegennahme der Wahlbenachrichtigungskarten

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, welche die Wahlbenachrichtigungskarten entgegennehmen, sollen entweder Einweghandschuhe tragen oder sich regelmäßig die Hände mit Flüssigseife waschen bzw. desinfizieren.

Desinfektionsmittel

Im Wahllokal ist ein Desinfektionsmittelspender für die Händedesinfektion vorzuhalten.

Reinigung

Die häufig benutzten Oberflächen (z. B. Türklinken, Wahlkabine, Tische) sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu reinigen. Für die Reinigung ist eine Flächendesinfektion zu verwenden. Die Reinigung erfolgt mittels Einmaltüchern. Diese sind in den bereitgestellten Abfallbehältern nach Gebrauch zu entsorgen. Die Abfallbehälter werden mit Müllbeuteln mit Zugband ausgestattet, um ein hygienisches Verschließen der Müllbeutel zu ermöglichen.

Überwachung der Hygienemaßnahmen

Der Wahlvorstand soll Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, entsprechend auf diese hinweisen und deren Einhaltung fordern.

Auszählung der Stimmen

Für die Stimmenauszählung werden den Wahlvorständen FFP2-Masken zur Verfügung gestellt, da davon auszugehen ist, dass bei der Stimmenauszählung der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann. Nach Verordnungslage ist das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend. Die Verwendung von FFP2-Masken bietet aber sowohl dem Träger als auch den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes einen ausreichenden Infektionsschutz.

Es ist zu vermeiden, dass zum schnellen Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden, um zusammenhängende Stimmzettel

1.

Amtliche Bekanntmachungen

bei der Zählung besser trennen zu können. Da es sich bei dem SARS-COV-2 Virus um eine Tröpfcheninfektion handelt, erhöht das Zählen der Stimmzettel mit benetzten Fingern und der Kontakt mit dem Mundbereich das Infektionsrisiko.

III. Ausstattung der Wahlvorstände

Jeder Wahlvorstand wird mit folgenden Hygieneartikeln und zusätzlichen Materialien ausgestattet:

- Handdesinfektionsmittel im Spender (für das Wahllokal)
- Sprühdésinfektionsmittel (zur Oberflächendesinfektion)
- Einmaltücher (zur Oberflächendesinfektion)
- Einweghandschuhe

- FFP2-Masken und medizinische Masken
- antibakterielle Kugelschreiber für die Wahlkabinen
- Markierungsklebeband und Absperrband
- Hinweisschilder zur Veröffentlichung (Hygieneregeln, Maskenpflicht, Händedesinfektion)

Löwenberg, den 21.09.2021

im Auftrag
Fr. Kranich
Hauptamt

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**zur Durchführung der Neuwahl der Landrätin oder des Landrates für Oberhavel gesucht!**

Die Hauptwahl findet am Sonntag, den **28. November 2021** statt. Die möglicherweise notwendig werdende Stichwahl wurde für den **12. Dezember 2021** durch den Landkreis Oberhavel festgesetzt

Ohne die Unterstützung zahlreicher ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist die Durchführung der Wahlhandlungen nicht möglich.

In der Gemeinde Löwenberger Land werden 14 Wahlbezirke und ein Briefwahlvorstand gebildet.

Der für jedes Wahllokal zu bildende Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seiner Stellvertretung sowie drei bis sieben Beisitzer.

Wer kann das Ehrenamt übernehmen?

Wahlhelfer/innen können grundsätzlich alle Wahlberechtigten der Gemeinde Löwenberger Land sein. Jedoch werden die Mitglieder der Wahlvorstände nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes berufen.

Was umfasst die Tätigkeit eines Wahlhelfers?

Der Wahlvorstand gewährleistet am Wahltag den rechtmäßigen Ablauf der Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk. Dazu gehört u. a. die Ausgabe der Stimmzettel, die Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses, die Eintragung der Stimmabgabevermerke und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der einzelnen Wahl im Wahlbezirk.

Wie wird die ehrenamtliche Arbeit eines Wahlhelfers organisiert und entschädigt?

Für eine fachgerechte Durchführung der Landratswahl im Gemeindegebiet werden die Wahlvorsteher und Schriftführer im Vorfeld über ihre Aufgaben

unterrichtet. Vor Beginn der Wahlhandlung werden die Beisitzer durch die Wahlvorsteher in ihr Tätigkeitsfeld eingewiesen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen nicht in der gesamten Zeit der Wahlhandlung (8.00 Uhr–18.00 Uhr) im Wahllokal anwesend sein. Konkrete Absprachen zum Einsatz der Wahlhelfer/innen trifft der Wahlvorsteher. Zu Beginn der Wahlhandlung und zur Auszählung am Wahlabend ab 18.00 Uhr sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Einsatz.

Für die ehrenamtliche Arbeit wird ein Erfrischungsgeld wie folgt gezahlt:

| | |
|------------------------------|---------|
| Wahlvorsteher | 35,00 € |
| Stellvertreter und Beisitzer | 25,00 € |

Ich möchte Wahlhelfer werden, wo kann ich mich melden?

Wer Interesse an der Mitwirkung als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/innen hat, meldet sich bitte direkt bei der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher Ihres Ortsteils an. Sie haben aber auch die Möglichkeit sich direkt bei der Gemeinde Löwenberger Land, Hauptamt, unter Tel.-Nr.: 033094-69819, 033094-69843, per Fax: 033094-69888 oder per E-Mail: wahlleiter@loewenberger-land.de zu melden. Sie werden dann für die bevorstehende Landratswahl registriert.

Im Auftrag

Fr. Kranich
Hauptamt

1.

Amtliche Bekanntmachungen



Förderung von Projekten in der LEADER-Region

Neue Projektauswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel ist gestartet

Ab 23.08.2021 und bis zum Stichtag 29.10.2021 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Für diesen 16. Projektaufruf stehen in der Region 2,5 Mio. € zur Verfügung.

Es sind weitere Aufrufe geplant, momentan stehen dafür öffentliche Mittel in Höhe von ca. 0,87 Mio. € bis Ende 2022 bereit.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im November/Dezember 2021. Antragsteller mit Projekten, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, können innerhalb von 8 Wochen einen Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin stellen.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und senden den vollständig ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 29.10.2021 im Original an das Regionalmanagement. Voraussetzung für eine Förderung sind u. a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben eine ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Frau Dr. Sabine Bauer

Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt,
Haus 1, Zimmer 1.82 oder

E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Löwenberger Land
Der Bürgermeister
Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

1.

Amtliche Bekanntmachungen

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in der ausliegenden Eintragungsliste im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde unterstützt werden:

| Eintragungsstelle: | Eintragungszeiten: |
|---------------------------|--|
| Gemeinde Löwenberger Land | Mo. 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr |
| Einwohnermeldeamt | |
| Haus 2 Zimmer 8 | Di. 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr |
| OT Löwenberg | |
| 16775 Löwenberger Land | Mi. 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.00 Uhr |
| barrierefrei | Do. 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr |
| | Fr. 09.00 Uhr–12.00 Uhr |

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person

anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt. Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Löwenberg, den 10.09.2021

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –
Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, Tel. (03 30 94) 69 80

2. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land

Tourenplan mobile Fäkalien-entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben im Oktober

39. KW

01.10. Hoppenrade

40. KW

04.10. Häsen, Klevesche Häuser
05.10. Häsen, Neuhäsen
06.10. Gutengermendorf
07.10. Gutengermendorf, Teschendorf, Falkenthal
08.10. Grüneberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Löwenberg

41. KW

11.10. Neuendorf, Nassenheide
12.10. Neuendorf, Nassenheide
13.10. Neuendorf, Nassenheide
14.10. Grieben
15.10. Grieben

42. KW

18.10. Grieben
19.10. Linde
20.10. Glambeck, Großmutz
21.10. Großmutz
22.10. Hoppenrade

43. KW

25.10. Häsen, Klevesche Häuser
26.10. Häsen, Neuhäsen
27.10. Gutengermendorf
28.10. Gutengermendorf, Teschendorf, Falkenthal
29.10. Grüneberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Löwenberg

Änderungen behält sich der KVE vor.

Diese werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

Unsere Telefonnummer für Havarien und sonstige Störfälle:

0173/2028684 – Bereich Schmutzwasser

0172/3100757 – Bereich Trinkwasser

3. Informationen der Schule, Kindertageeinrichtungen und des Jugendclubs

Erntezeit

Der Sommer neigt sich dem Ende und die Erntezeit beginnt. Die Kinder der Gruppe Sonnenschein haben die leckeren Äpfel am Baum auf dem Kita-Spielplatz entdeckt. Diese wollten sie gerne probieren. So entstand die Idee zum Projekt Erntezeit. Wir haben die von den Kindern mitgebrachten Äpfel gekostet, Apfelchips daraus gemacht und unser Apfelled gesungen.

Einen Apfeldruck haben wir auch ausprobiert. Vor unserer Tür steht ein mit den Kindern selbst gestalteter Erntekorb. Auch die Sonnenblume stand im Fokus und in den nächsten Wochen werden uns noch viele Obst- und Gemüsesorten begleiten.

*Die Kita Spielparadies
in Teschendorf,
Gruppe Sonnenschein*



3. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Erntefest in der Kita „Regenbogen“ in Grieben

Am 3. September hatten wir ein kleines Erntefest in der Kita gefeiert. Am Tage wurden Wettkämpfe mit Kartoffeln, Mais und Kürbissen durchgeführt. Es wurden bunte Zauberwaffeln gebacken. Die Kinder konnten auf den Strohballen, die sich in eine Raupe verwandelt hatten, hüpfen. Die Strohballen hatte uns Herr Rose aufgestellt und die Kinder hatten jede Menge Spaß. Von der Verkehrswacht wurde auch noch eine Hüpfburg aufgestellt. Auch einige Muttis haben uns am Abend vorher noch den Eingangsbereich geschmückt. Die Kinder hatten wieder wunderschöne Erntekörbe mitgebracht mit Obst und

Gemüse, die dann in der nächsten Woche verarbeitet werden zur Kürbissuppe, zum Obstsalat, zum Gemüsedip ... usw.!

Zwischen den Spielen und dem Hüpfen hatten die Kinder noch ein paar schöne Herbst- und Erntebilder gemalt, die sie auf ein großes Plakat klebten und dann den Zaun damit dekorierten.

Nach einer Stärkung mit Kartoffeln und Quark und einer kurzen Ruhepause bekamen die Kinder Besuch von Yellicat. Auf dem Spielplatz wurde dann gesungen und getanzt und verschiedene Spiele gemacht. Die Kinder kamen aus dem Lachen gar nicht mehr heraus. Kurz vor 16 Uhr sahen die

Kinder auf einmal die Traktoren und die Feuerwehr kommen, da konnte Yellicat nicht mehr mithalten, die Freude war zu riesig und alle rannten zum Zaun.

Dann kamen auch schon alle Eltern und hatten ihre Kinder mit deren geschmückten Fahrzeugen abgeholt. Yellicat hatte auch noch ihr Musikfahrrad dabei und so konnten wir einen schönen Abschiedserntenumzug durch die Querstraßen von Grieben machen. Unsere Freunde der Feuerwehr hatten uns beim Umzug begleitet, dass wir auch wieder sicher in der Kita ankamen. Es ist toll, dass sie immer für uns da sind. Es waren viele kleine Bollerwagen, Lauf- und Fahrräder, Autos,

kleine Traktoren, große Traktoren, Puppenwagen usw. unterwegs.

Viele Leute standen vor ihren Häusern und am Straßenrand, hatten uns zugewinkt und freuten sich über die wunderschönen geschmückten Fahrzeuge und das Strahlen in den Augen der Kinder. Man konnte spüren, wie viel Freude alle hatten, es wurde mitgesungen und sogar mitgetanzt.

Wir möchten uns auch auf diesem Wege bei allen bedanken, die dazu beitrugen, dass es so ein schöner Tag war.

*Marina Liese
Leiterin der Kita „Regenbogen“
in Grieben*

3. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Veranstaltungen der Clubszene Löwenberger Land für Kinder und Jugendliche aus allen Ortsteilen der Gemeinde

K-J Club Löwenberg

OKOTBER

► 4. Oktober

Montagskurse Trommeln und Kreativ (Ins Bild gesetzt – Meine Kunst ganz groß!)
Bürgerhaus/K-J Club Löwenberg

► 11. bis 15. Oktober

Ferienspiele Löwenberger Land
K-J Club Löwenberg

► 18. bis 22. Oktober

Ferienspiele Löwenberger Land
K-J Club Löwenberg

► 25. Oktober

Montagskurse Trommeln und Kreativ (Ins Bild gesetzt – Meine Kunst ganz groß!)
Bürgerhaus/K-J Club Löwenberg

INFO

Infos und Anmeldungen:
Liane Jung ☎ 01622692903

Der Plötzen-Treff lädt am 6. Oktober in Neuendorf ein

Am Mittwoch, dem 6. Oktober, lädt der „Plötzen-Treff“ in Neuendorf wieder zu einem interessanten Vortrag ein. Daniela Richter, eine Mitarbeiterin des Pflegestützpunktes, wird über die Leistungen der Pflegeversicherungen bei der Versorgung und Pflege chronisch erkrankter Bürger sprechen und unter anderem Fragen klären wie: „Welche Pflegegrade gibt es?“, „Welche Leistungen verbergen sich hinter den einzelnen Pflegegraden?“, „Wo und wie beantragt man die Pflegeleistungen?“, „Was sind Sachleistungen und wann ist es besser, Geldleistungen zu beantragen?“

Besonders pflegende Angehörige sind neben den Senioren eingeladen und können all ihre Fragen stellen. Denn 80 % der älteren, pflegebedürftigen Senioren werden von ihren Angehörigen zu Hause versorgt und gepflegt.
Wann: 6. Oktober
Wo: Gemeindehaus
Neuendorf
Weg zum See 1
Zeit: 15.00 Uhr
Wir freuen uns, wenn all ihre Fragen beantwortet werden können.
Die Veranstaltung findet unter Beachtung der aktuellen Hygienebestimmungen statt!

Der Helferkreis Plötzen-Treff

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE LÖWENBERGER LAND

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberg

Das Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am **27. Oktober 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **15. Oktober 2021**.

